Archivgebührenordnung

Vom 31.1.2017 (ABl. Anhalt Bd. 1, S. 3).

Auf Grund von § 6 in Verbindung mit § 13 des Archivgesetzes der EKU vom 6. Mai 2000 hat der Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts am 31. Januar 2017 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich. Diese Ordnung gilt für alle kirchlichen Stellen der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die kirchliches Archivgut verwalten.

§ 2 Erhebung von Gebühren. (1) Bei einer Inanspruchnahme kirchlicher Archive und der Benutzung im kirchlichen Besitz befindlichen Archivguts einschließlich der Kirchenbücher werden Gebühren erhoben:

1. für die Benutzung von Archivgut und Hilfsmitteln in den Diensträumen, wenn dies für private oder gewerbliche Zwecke geschieht;
2. bei Inanspruchnahme des Archivs bzw. der Archivgut verwaltenden Stelle für:
    a) schriftliche Auskünfte,
    b) die Anfertigung von Abschriften, Regesten und Übersetzungen;
3. für die Ausstellung und Beglaubigung von Urkunden (z. B. Kirchenbuchauszügen), Kopien und Abschriften;
4. für die Anfertigung von Reproduktionen;
5. für die Genehmigung der Anfertigung von Reproduktionen und deren Wiedergabe durch den Benutzer sowie für die Veröffentlichung von Reproduktionen (zuzüglich der Gebühren für deren Anfertigung) in Druckerzeugnissen oder auf elektronischen Datenträgern oder im Internet.

(2) Die Höhe der geltenden Gebühren ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung (Gebührentafel).

(3) Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr nach Absatz 1 nicht vorgesehen ist, kann das Archiv bzw. die Archivgut verwaltende Stelle die entsprechende Gebühr fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand an Arbeitszeit und Material festsetzen.

§ 3 Verpflichteter. Schuldner einer Benutzungsgebühr oder einer Auslagenerstattung ist, wer die Leistung des jeweiligen Archivs bzw. der Archivgut verwaltenden Stelle in Anspruch nimmt oder eine Inanspruchnahme durch Dritte veranlasst hat.

§ 4 Gebührenpflicht. (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tätigwerden des Archivs bzw. der Archivgut verwaltenden Stelle.

(2) Das Archiv bzw. die Archivgut verwaltende Stelle kann die Benutzung untersagen und Leistungen verweigern, sofern und solange ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.

§ 5 Gebührenbefreiung. (1) Gebühren werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme des Archivs

1. für nachweisbar wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke, für den Fall einer geplanten Veröffentlichung unter schriftlicher Zusicherung, ein Belegexemplar der Veröffentlichung kostenfrei zur Verfügung zu stellen;

2. für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Dienstverhältnis im kirchlichen Dienst;
3. für Zeugnisse über den Besuch von kirchlichen Bildungsveranstaltungen und dergleichen;
4. für Forschungen durch Einrichtungen oder im Auftrag einer der Gliedkirchen der EKD;
5. durch staatliche und kommunale Stellen, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

(2) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Erstattungspflicht für Auslagen.

§ 6 Auslagenerstattung. (1) Die bei der Inanspruchnahme eines Archivs entstehenden Auslagen, insbesondere für Reproduktionskosten, Porto, Versicherung und Mahnungen, sind zu erstatten.

(2) Auslagen sind zusammen mit den Gebühren zu erstatten.

§ 7 Inkrafttreten. Diese Gebührenordnung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Archivgebührenordnung vom 8. April 2003 (ABl. Anhalt 2003 Bd. 1, S. 13) außer Kraft.

Anlage
Gebührentafel

Dienstleistung	Gebühren [EURO]
1. Für die Benutzung von Archivgut in den Diensträumen für private und gewerbliche Zwecke bis zu einem Tag	10,00
2. Bei Inanspruchnahme des Archivs bzw. der Archivgut verwaltenden Stelle	
2.1. für schriftliche Auskünfte sowie die Anfertigung von Bescheinigungen und Abschriften aus Kirchenbüchern je angefangener halber Stunde	15,00
2.2. für die Anfertigung von Übersetzungen, Transkriptionen und Regesten je angefangener halber Stunde	25,00
3. Für die Beglaubigung einer Urkunde, Abschrift oder Kopie aus Beständen des Archivs	10,00
4. Für die Veröffentlichung von Reproduktionen in Druckerzeugnissen oder auf elektronischen Datenträgern	
4.1 einmalig	40,00
4.2 unbeschränkt	120,00
Nur in Ausnahmefällen erfolgt die Gebührenberechnung auf Grund besonderer Vereinbarung.	
5. Für die Anfertigung von zulässigen Reproduktionen von Archivgut und sonstigen Unterlagen durch die Mitarbeiter des Archivs bzw. der Archivgut verwaltenden Stelle	
5.1. Digital (je Aufnahme)	1,00
5.1. DIN A4 (je Blatt)	2,00
5.1. DIN A3 (je Blatt)	3,00
6. Für die Genehmigung zur Anfertigung von zulässigen Reproduktionen mit einem Gerät des Benutzers bis zu einem Tag (unabhängig von der Zahl der Kopien)	5,00